

## **Nutzungsvereinbarung von Zeichen der GreenSign Institut GmbH Stand 2025-05 Umfang des Nutzungsrechts für Zertifikate und Zertifizierungszeichen**

1. Soweit das vereinbarte Zertifizierungsverfahren mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde, erhält der Auftraggeber von GreenSign Institut GmbH das entsprechende Zertifikat. Das Zertifikat hat die im Vertrag oder den individuellen Auftragsbestimmungen der GreenSign Institut GmbH festgelegte Laufzeit.
2. Mit Erteilung des Zertifikats gemäß Ziffer 1 erhält der Auftraggeber das einfache, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, das Zertifizierungszeichen während der festgelegten Laufzeit des Zertifikats zu nutzen. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer auf seine Zertifizierung in Kommunikationsmedien wie Dokumenten, Prospekten oder Werbematerialien Bezug nimmt.
3. Die Genehmigung zur Nutzung des von GreenSign Institut GmbH erstellten Zertifikates und eines Zertifizierungszeichens gilt ausschließlich für die im Geltungsbereich des Zertifikates genannten Unternehmensbereiche des Auftraggebers. Die Nutzung für nicht genannte Bereiche ist ausdrücklich untersagt.
4. Das Zertifizierungszeichen für die Zertifizierung des Betriebes darf nur vom Auftraggeber und nur in unmittelbarer Verbindung mit dem Betriebsnamen des Auftraggebers genutzt werden. Es darf nicht auf oder in Bezug auf ein einzelnes Produkt des Auftraggebers angebracht werden.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Zertifikat und das Zertifizierungszeichen nur so zu nutzen, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage über das Unternehmen/den Unternehmensbereich des Auftraggebers gemacht wird. Der Auftraggeber hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Zertifizierung um eine amtliche Überprüfung gehandelt. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass durch die Nutzung des Zertifizierungszeichens keine irreführenden Aussagen über den Umfang, die Art oder die Bedeutung der Zertifizierung getroffen werden.
6. Der Auftraggeber ist nicht befugt, Änderungen auf dem Zertifikat oder am Zertifizierungszeichen vorzunehmen. Das Zertifizierungszeichen ist nur in der von der GreenSign Institut GmbH bereitgestellten Form zu verwenden. Änderungen an Farbe, Proportionen oder Gestaltung sind unzulässig. Es ist ein Mindestabstand von 30 % der Logohöhe zu anderen Elementen einzuhalten. Die Mindestgröße des Zertifizierungszeichens beträgt 15 mm in der Höhe. Das Zertifizierungszeichen wird auf weißem Hintergrund platziert. In Ausnahmefällen ist eine Platzierung auf kontrastreichem Hintergrund zulässig.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, durch das Erscheinungsbild in seiner Werbung und dergleichen klarzustellen, dass es sich um eine freiwillige, auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung durchgeführte Zertifizierung handelt.
8. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn kein gültiges Zertifikat vorliegt, insbesondere bei Ablauf der Zertifikatslaufzeit oder der Nichtdurchführung von erforderlichen Überwachungsaudits.
9. Das Recht des Auftraggebers, das Zertifikat oder das Zertifizierungszeichen zu nutzen, endet mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Auftraggeber das Zertifikat und/oder das Zertifizierungszeichen in einer gegen die Bestimmungen von Ziffer 1 bis 8 verstoßenden Weise oder sonst in vertragswidriger Weise nutzt.
10. Das Recht des Auftraggebers, das Zertifikat oder das Zertifizierungszeichen zu nutzen, endet in der vereinbarten Frist im Falle einer wirksamen ordentlichen Kündigung oder mit sofortiger Wirkung im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.
11. Das Nutzungsrecht erlischt weiterhin automatisch, soweit ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Aufrechterhaltung des Zertifikates untersagt wird.
12. Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Auftraggeber verpflichtet, das Zertifikat an den Auftragnehmer herauszugeben.
13. Bei Zuwiderhandlung gegen vertragliche Bestimmungen bleibt GreenSign Institut GmbH die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche vorbehalten.
14. Die Zertifizierung darf nicht zur Folge haben, GreenSign Institut GmbH in Verruf zu bringen.
15. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Erklärungen über seine Zertifizierung abzugeben, die GreenSign Institut GmbH als irreführend und nicht autorisiert ansehen kann.
16. Ist absehbar, dass die Zertifizierungsanforderungen des Auftraggebers nur temporär nicht erfüllt werden, kann die Zertifizierung ausgesetzt werden. Während dieser Zeit darf der Auftraggeber nicht mit der Zertifizierung werben. Der Status wird in dem zugänglichen Verzeichnis der GreenSign Institut GmbH als ausgesetzt geführt.
17. Wird der Grund zur Aussetzung im vereinbarten Zeitraum behoben, erfolgt die Wiederherstellung der Zertifizierung. Wird der Grund zur Aussetzung nicht im vereinbarten Zeitraum behoben, erfolgt der Entzug des Zertifikates.
18. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen Nachweis über die Verwendung des Zertifikates im geschäftlichen Verkehr zu führen. Es wird darauf hingewiesen, dass GreenSign Institut GmbH durch die Standards verpflichtet ist, die korrekte Verwendung stichprobenartig zu überwachen. Hinweise von Dritten werden von GreenSign Institut GmbH überprüft.
19. Der Auftraggeber informiert GreenSign Institut GmbH umgehend, wenn er feststellt, dass Dritte sein Zertifikat missbräuchlich verwenden.
20. Der Auftraggeber stellt Dritten Zertifizierungsdokumente nur in seiner Gesamtheit zur Verfügung.